

RECHTSGUTACHTEN *PRO VERITATE*

BETREFF: Analyse des rechtlichen Status der Hochschule I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management, Rechtmäßigkeit der Ausübung akademischer Tätigkeiten in der Schweizer Rechtsordnung, rechtliche Bedeutung des Instituts der Schweizer Akkreditierung sowie Aspekte der Anerkennung und Verwendbarkeit akademischer Titel in der italienischen und europäischen Rechtsordnung.

1. METHODOLOGISCHE VORBEMERKUNG UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHE EINORDNUNG DER EINRICHTUNG

Dieses Rechtsgutachten *pro veritate* wird erstellt, um den rechtlichen Status der Hochschule I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management unmissverständlich und auf der Grundlage strenger normativer und rechtssprechungsbezogener Belege zu klären. Diese Untersuchung ist erforderlich, um parteiische, ungenaue und lückenhafte Auslegungen – die häufig von Dritten, einschließlich des C.I.M.E.A. oder diplomatischer Vertretungen, verbreitet werden – hinsichtlich der Gültigkeit akademischer Grade, die von privaten Schweizer Universitätseinrichtungen verliehen werden, zu widerlegen.

Aus rein gesellschaftsrechtlicher und institutioneller Sicht ist die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management eine freie und private Schweizer digitale Universität, die seit über dreißig Jahren im Schweizerischen Tertiärbildungsraum tätig

ist. Die Gründungs- und Trägerorganisation der Hochschule ist die **Swiss International College Campus Edutech SA**, eine Kapitalgesellschaft mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 100.000 Schweizer Franken. Diese Gesellschaft ist rechtmäßig gegründet und verfügt über **volle Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 52 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**, ist ordnungsgemäß zugelassen und im Handelsregister des Kantons Zug (Identifikationsnummer CHE-291.646.817) eingetragen. Die Tätigkeit der Einrichtung beruht somit auf der strikten Einhaltung des Schweizerischen Gesellschaftsrechts und stellt sich als private Einrichtung dar, die Dienstleistungen der akademischen Hochschulbildung auf dem freien Markt anbietet.

2. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGE DER SCHWEIZERISCHEN AKADEMISCHEN FREIHEIT UND DIE VERTEILUNG DER KOMPETENZEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

Im Gegensatz zur italienischen Rechtsordnung basiert die schweizerische Rechtsordnung auf einer zutiefst föderalen und liberalen Struktur, der das etatistische Konzept des "gesetzlichen Wertes" eines Studienabschlusses fremd ist. In der Schweiz ist die universitäre Tätigkeit kein Staatsmonopol, sondern eine freie, verfassungsrechtlich garantierte Tätigkeit, deren Ausübung keiner vorherigen staatlichen Genehmigung unterliegt.

- Die Tätigkeit der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management wurzelt direkt in den Garantien der **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)**, insbesondere:

- **Art. 20 (Wissenschaftsfreiheit):** Garantiert uneingeschränkt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.
- **Art. 27 (Wirtschaftsfreiheit):** Schützt die freie Ausübung privater wirtschaftlicher Tätigkeiten, was die Gründung und Führung unabhängiger Universitäten unbestritten einschließt.
- **Art. 60, 61, 62, 63, 63a, 64 und 69 BV:** Skizzieren die komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in den Bereichen Bildungsraum, Forschung und Innovation. Es ist besonders hervorzuheben, dass es *de lege lata* keine einheitliche bundesrechtliche Anerkennung der kantonalen Universitäten gibt; es gilt lediglich ein eidgenössisches Koordinationsgesetz (HFKG).

Auf der Ebene des kantonalen Rechts handelt die Hochschule in voller Übereinstimmung mit **Art. 4 der Verfassung des Kantons Zug (KV/ZG)** und **Art. 74 des Schulgesetzes des Kantons Zug (SchG/ZG)**. Die Verleihung akademischer Grade ist zudem durch **Art. 12 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG)** desselben Kantons sowie durch Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung im Bereich der Schweizerischen Hochschulen (Konkordat) geregelt und geschützt.

Aus diesem normativen Rahmen folgt, dass in der Schweiz keine staatliche Genehmigung oder Anerkennung zur Verleihung gültiger Universitätstitel vorgeschrieben ist. Der Staat erkennt akademischen Abschlüssen, die von öffentlichen Universitäten verliehen werden, keine "höhere" gesetzliche Gültigkeit zu als jenen, die von privaten Universitäten gemäß Art. 27 BV stammen.

2-bis. Systemische Kohärenz der Schweizer Rechtsordnung und Rechtmäßigkeit privater universitärer Tätigkeiten

Zunächst ist die systemische Kohärenz der Schweizerischen Rechtsordnung hervorzuheben. Die Bundesverfassung erlaubt durch die Gewährung der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit sowie der Wirtschaftsfreiheit die Existenz privater Universitätseinrichtungen, die auch ohne institutionelle Akkreditierung rechtmäßig arbeiten, sofern sie die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einhalten. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht selbst klargestellt, dass die Akkreditierung den Charakter eines "Gütesiegels" annimmt und keine Voraussetzung für die rechtliche Existenz der Einrichtung ist. Daraus folgt, dass es logisch widersprüchlich wäre, einerseits die nicht akkreditierte private Universitätstätigkeit als rechtmäßig anzusehen und andererseits die Hochschulen, die davon Gebrauch machen, als "illegitime" oder "außersystemische" Einrichtungen zu betrachten.

Mit anderen Worten: Eine Rechtsordnung, die die akademische Freiheit anerkennt und regelt, kann Institutionen, die genau diese Freiheit im Rahmen der Gesetze ausüben, nicht als nicht existent oder an sich unregelmäßig behandeln, ohne ihre eigenen Prämissen zu verletzen. Das Fehlen einer Akkreditierung wirkt sich also auf die Ebene der öffentlich bescheinigten Qualitätsqualifikation aus, nicht aber auf die Rechtmäßigkeit der Einrichtung und ihre Fähigkeit, Bildungsgänge auf Tertiärstufe anzubieten.

3. DER REIN FAKULTATIVE CHARAKTER DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG (HFKG)

Der Kern der unbegründeten Vorwürfe gegen die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management liegt in ihrer angeblich "fehlenden Akkreditierung". Diese Annahme zeugt von einer offensichtlichen Unkenntnis des Schweizer Rechts, insbesondere des **Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Es muss nämlich betont werden, dass die Akkreditierung, die dem Schweizerischen Akkreditierungsrat übertragen ist, keine Zulassungsvoraussetzung ist, sondern ein teleologisch gebundenes Instrument. Die Prüfung des Gesetzestextes (abrufbar auf der FEDLEX-Plattform) ist eindeutig:

- **Art. 27 HFKG** verpflichtet die akademischen Einrichtungen, die Qualität ihrer Lehre regelmäßig zu überprüfen, schreibt aber die staatliche Akkreditierung nicht als ausschließliches Mittel für diese Garantie vor.
- **Art. 28 Abs. 2 HFKG** legt fest, dass **die institutionelle Akkreditierung ausschließlich Voraussetzung ist für:**
 - a) das Recht auf die Bezeichnung; b) die Gewährung von Bundesbeiträgen; c) die Akkreditierung von Studiengängen.
- **Art. 28 Abs. 3 HFKG** erklärt ausdrücklich: *"Die Programmakkreditierung ist freiwillig"*.

- **Art. 29 HFKG** bindet die institutionelle Akkreditierung einzig und allein an den Erwerb des Rechts zur Führung geschützter Bezeichnungen (wie «*Universität*», «*universitäres Institut*», «*Fachhochschule*»).

In diesem Zusammenhang zeigt sich eine offensichtliche, intrinsische Unlogik in der Entscheidung des Bundesgesetzgebers von 2015: Die Vorbehaltung geschützter Bezeichnungen (wie «*Universität*» oder «*universitäres Institut*») – deren Verwendung vor dem HFKG historisch und verfassungsrechtlich in der Schweizer Rechtsordnung völlig frei war – für ausschließlich akkreditierte Einrichtungen führt letztlich zu einem eigentümlichen normativen Paradoxon. Einerseits garantiert die Schweizer Rechtsordnung weiterhin die Erteilung von akademischen Kursen und die Verleihung der entsprechenden Grade durch nicht akkreditierte private Institutionen und betrachtet diese als völlig rechtmässig; andererseits verbietet sie Letzteren, das Wort «*Universität*» formell in ihrer institutionellen Bezeichnung zu verwenden, was sie zwingt, auf Synonyme oder Umschreibungen zurückzugreifen, obwohl sie in jeder Hinsicht Lehr- und Forschungstätigkeiten desselben tertiären Ranges ausüben. Diese Asymmetrie, die die materielle Transparenz auf dem Altar des bürokratischen Formalismus opfert, erklärt und rechtfertigt den empirischen Umstand – der bereits im Gutachten hervorgehoben wurde –, dass die überwiegende Mehrheit der privaten Universitäten, die historisch im Schweizer Bildungsraum tätig sind, sich bewusst dafür entschieden hat, sich keinem institutionellen Akkreditierungsverfahren zu unterziehen, da sie es nicht nur für freiwillig halten, sondern auch für unmaßgeblich bezüglich der Gültigkeit und materiellen Legitimität ihres Bildungsangebots.

Wie auch auf der offiziellen Website der **Europäischen Kommission (Eurydice-Netzwerk)** bei der Beschreibung des Schweizer Tertiärsektors feierlich bestätigt wird:
"Da die Akkreditierung freiwillig ist, haben sich nur wenige private Hochschuleinrichtungen einem institutionellen Akkreditierungsverfahren unterzogen, um auf nationaler Ebene als Universitäten anerkannt zu werden".

Daraus folgt, dass die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management das unveräußerliche Recht genießt, sich keinem Akkreditierungsverfahren zu unterziehen (und damit freiwillig auf staatliche Subventionen und bestimmte öffentliche Bezeichnungen verzichtet), wobei sie ihre Rechtmäßigkeit und die Fähigkeit zur Verleihung von akademischen Graden, die dem Schweizer Bildungsraum angehören, uneingeschränkt und in vollem Umfang beibehält.

4. DIE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS UND DIE ROLLE VON SWISSUNIVERSITIES

Die Richtigkeit der bisher vorgenommenen Auslegung wird durch eine felsenfeste und ständige Rechtsprechung der höchsten Schweizer Gerichte abgesichert, die wiederholt Versuche gerügt haben, nicht akkreditierte Hochschulen zu diskriminieren:

1. **Bundesgericht, Urteil 2P.88/2006:** Das Oberste Gericht hat endgültig entschieden, dass die Akkreditierung nicht obligatorisch ist. Für die Ausübung akademischer Tätigkeiten (die durch Art. 27 und 20 BV garantiert sind) bedarf es keiner Bewilligung. Die fehlende Akkreditierung *«beeinflusst in keiner Weise die Freiheit zur Ausübung der universitären Lehr- und Forschungstätigkeit»*.

2. **Bundesgericht, Urteil 2P.143/2001 (Erw. 4a, 4c/cc):** Es stellte klar, dass eine private Universität weder verpflichtet werden kann, sich einer Akkreditierung zu unterziehen, noch Studiengänge anzubieten, die deren Bedingungen erfüllen, und erst recht nicht *«verpflichtet werden kann, den Umstand zu erwähnen, dass sie nicht akkreditiert ist»*.
3. **Bundesgericht, Urteil 5A_376/2008:** Es wurde festgelegt, dass legal operierende private Universitäten, auch wenn sie nicht mit der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) assoziiert sind, im Schweizer Hochschulsystem voll anerkannt sind.
4. **Bundesverwaltungsgericht, Urteil B 1567-2011:** Es wurde bekräftigt, dass die Akkreditierung *«ein einfaches, nicht diskriminierendes Gütesiegel ist, das den Titeln keinen gesetzlichen Wert verleiht»*.

Von grundlegender Bedeutung für die Entkräftung der Einwände des CIMEA ist die Analyse der "Listen", die auf institutionellen Websites (CRUS, BBT, SBF, heute verwaltet durch *swissuniversities*) veröffentlicht werden. Wie vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt, **haben diese Listen keinen bindenden Wert** und führen ausschließlich die 12 öffentlichen und subventionierten Institutionen auf; sie schließen die Existenz eines riesigen und parallelen, legal operierenden privaten Universitätssystems nicht aus.

Zum Abschluss dieses konzeptionellen Rahmens wird an die historische Erklärung der **CRUS vom 4. März 2010** erinnert. Im Hinblick auf eine andere private Universität (Unipsa, genehmigt durch Beschluss Nr. 704/06 des Kantons Tessin gem. Art. 14 LUSI)

hat das Bundesorgan offiziell entschieden, dass eine private Universität, die gem. Art. 27 BV operiert, «*Teil des schweizerischen Bildungsraumes ist*» und zur Titelvergabe berechtigt ist. Dieses offizielle Gütesiegel gilt *mutatis mutandis* für jede ähnlich strukturierte Einrichtung wie die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management.

Zur Bestätigung dessen sei daran erinnert, dass die Hochschule über die Bewilligung Nummer 706 vom 14. Februar 2006 verfügte, die vom Staatsrat der Republik und des Kantons Tessin erteilt wurde und die ausdrücklich die Verwendung der Bezeichnung "*ISFOA Libera e Privata Università Internazionale*" genehmigte, womit formell die Einhaltung der geltenden kantonalen Kriterien und Vorschriften bescheinigt wurde.

4 bis. Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot unter privaten Hochschulen

Zweitens ist auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung innerhalb der Schweizer Rechtsordnung selbst hinzuweisen. Wenn eine Vielzahl nicht akkreditierter privater Universitäten rechtmäßig operiert und tertiäre Bildungsabschlüsse vergibt, die – in der Schweiz und im Ausland – für den Zugang zu weiteren Ausbildungswegen oder für den Eintritt in den Arbeitsmarkt akzeptiert werden, so ist es logisch nicht vertretbar, dass lediglich die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management faktisch als „Nicht-Universität“ oder als ein dem Schweizer Bildungsraum fremdes Subjekt behandelt wird.

Bei gleichen rechtlichen Voraussetzungen (ordnungsgemäße Gründung nach Schweizer Recht, Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorschriften, Einordnung in den Schweizer Hochschulraum) würde eine selektive Diskriminierung einer einzelnen privaten Hochschule zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen. Eine etwaige negative Bewertung müsste sich daher auf konkrete und spezifische Elemente in Bezug auf die Qualität der Studiengänge oder das Verhalten der Einrichtung stützen und nicht allein auf die fehlende Akkreditierung, die eine Bedingung ist, die auch für andere rechtmässig operierende private Institutionen gilt.

5. DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUM EUROPÄISCHEN HOCHSCHULRAUM UND DAS ECTS-SYSTEM

Da Art. 61 der Bundesverfassung die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management im Schweizerischen Hochschulraum verankert, gehört die Universität infolgedessen auch zum **Europäischen Hochschulraum (European Higher Education Area – EHEA)**.

Der Bildungswert und die qualitative Qualifikation der Einrichtung werden durch die strikte Übernahme der Bologna-Standards belegt:

- **Titel und Bezeichnung:** Geregelt durch die Art. 29 und 62 HFKG, mit Bestätigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 30. April 2018.
- **Kreditsystem:** Vollständige Nutzung des ECTS-Systems (*European Credit Transfer and Accumulation System*). Die Studienstufen und

Zulassungsvoraussetzungen entsprechen dem Europäischen Qualifikationsrahmen (*European Qualifications Framework* - EQF), dem *Framework of Qualifications of the EHEA* und dem Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (*nqf.ch-HS*).

- **Validierung von Erfahrungen (VAE):** Die Verfahren bezüglich der *Validation of Acquired Experience* entsprechen den UNESCO-Richtlinien (*Guidelines on the Recognition, Validation and Accreditation of the Outcomes of Non-formal and Informal Learning*), der Empfehlung des Rates der EU vom 20. Dezember 2012 (2012/C 398/01) zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie den EDK-Richtlinien.

5-bis. Fehlen eines „gesetzlichen Wertes“ im Schweizer System und wesentliche Bedeutung des Titels

Ein weiterer logisch-rechtlicher Aspekt betrifft die Unterscheidung zwischen dem italienischen Konzept des „gesetzlichen Wertes“ des Studienabschlusses und dem der Schweizer Rechtsordnung eigenen Begriff der Legitimität der Einrichtung und der Qualität des Bildungsweges. Im Schweizer Kontext, in dem es ein System des gesetzlichen Wertes im engeren Sinne nicht gibt, erschöpft sich die rechtliche Relevanz des Titels nicht in einem formalen Akt staatlicher Anerkennung, sondern wurzelt in der Kombination mehrerer Faktoren: der Rechtmäßigkeit der verleihenden Institution, deren Zugehörigkeit zum Hochschulraum, der Qualität des Curriculums und seiner tatsächlichen Nutzung für den Zugang zu weiterführenden Studien oder beruflichen Positionen.

Die mechanische Übertragung der italienischen Kategorie des „gesetzlichen Wertes“ auf den Schweizer Kontext führt folglich zu einer konzeptionellen Verzerrung: Man spricht am Ende Abschlüssen die Bedeutung ab, die in der Ursprungsrechtsordnung voll und ganz mit dem Modell der akademischen Freiheit und dem Fehlen eines Staatsmonopols bei der Erstellung tertiärer Qualifikationen vereinbar sind. Im Rahmen der Anerkennung in Italien und in der Europäischen Union muss der Titel der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management daher nach den Parametern von Systemen bewertet werden, die den gesetzlichen Wert nicht kennen, wobei der inhaltlichen Analyse des Studienverlaufs und der Bildungsergebnisse Vorrang vor dem bloßen Vorhandensein eines formalen Akkreditierungsakts eingeräumt werden muss.

6. ANERKENNUNG VON TITELN IN ITALIEN UND NICHTANWENDUNG NICHT RATIFIZIERTER BILATERALER ABKOMMEN

Die Überwindung des ministeriellen Monopols und die Autonomie der Universitäten (Gesetz 148/2002)

Das **Gesetz Nr. 148/2002** (Ratifikation von Lissabon) hat **dem Ministerium das Monopol der Gleichwertigkeitsanerkennungen entzogen und die ausschließliche Zuständigkeit im Rahmen ihrer Autonomie auf die einzelnen Universitäten übertragen**. Art. 2 überträgt den Universitäten ausdrücklich die Befugnis, die Titel für den Zugang zu Studiengängen und für die Verleihung ihrer eigenen akademischen Titel zu bewerten. Diese Autonomie der inhaltlichen Bewertung von Bildungsgängen und ECTS-Punkten ist uneingeschränkt wirksam und wird von renommierten italienischen

Universitäten dokumentiert, wie in den Richtlinien des Polytechnikums Mailand und der Universität Padua dargestellt wird.

Die den Universitäten durch Art. 2 des Gesetzes 148/2002 übertragene Befugnis ist nicht rein zertifizierender Natur, sondern eine **materielle Bewertung (sog. academic recognition)**. Sie verleiht den einzelnen Institutionen das **Ermessensrecht, die inhaltliche Übereinstimmung ausländischer Titel** mit den eigenen akademischen Standards festzustellen. Diese Befugnis wird durch die vergleichende Überprüfung von Programmen, ECTS-Credits und Lernergebnissen (learning outcomes) ausgeübt, was die Universität vom Formalismus der Ministeriumslisten befreit und faktisch die Natur des Titels als gültigen Studienabschluss für den Zugang zu nachfolgenden Bildungsstufen und folglich für die Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkt festigt.

Mit anderen Worten: Die oben erwähnte beanstandenswerte ministerielle Praxis wurde durch die neue Zuständigkeitsverteilung zugunsten der einzelnen Universitäten überwunden, welche die geltenden Rechtsvorschriften *de facto* flexibler und teleologischer anwenden, ohne bei bloßem Formalismus stehen zu bleiben. Dies entspricht im Übrigen denselben Bewertungskriterien für CFUs.

Zur weiteren Bestätigung der Rechtmäßigkeit dieser Praxis wird betont, dass bis heute keine eklatanten negativen Stellungnahmen oder hinderliche gerichtliche bzw. kontrollbezogene Initiativen des Ministeriums für Universität und Forschung (MUR) gegen die Konformitätsbewertungen bekannt sind, die von einzelnen italienischen

Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie in Anwendung des Gesetzes 148/2002 durchgeführt wurden.

Mit anderen Worten: Die oben erwähnte beanstandenswerte ministerielle Praxis wurde durch die neue Zuständigkeitsverteilung zugunsten der einzelnen Universitäten überwunden, welche die geltenden Rechtsvorschriften de facto flexibler und teleologischer anwenden, ohne bei bloßem Formalismus stehen zu bleiben. Dies entspricht im Übrigen denselben Bewertungskriterien für CFUs.

Natur und Wert der Bewertungen des C.I.M.E.A.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit ist die tatsächliche Rechtsnatur des C.I.M.E.A. (Informationszentrum über akademische Mobilität und Äquivalenzen) zu klären. Diese Einrichtung ist als nicht anerkannter, privater und gemeinnütziger Verein organisiert. Folglich haben die von ihr bereitgestellten Informationen, technischen Gutachten und "Vergleichbarkeitsbescheinigungen" für Bildungseinrichtungen und öffentliche Verwaltungen lediglich konsultativen, informativen und unverbindlichen Charakter. Gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 148/2002 ist die ausschließliche Zuständigkeit für die akademische Anerkennung von im Ausland erworbenen Titeln und Studienzeiten (sowohl für den Zugang zu Studiengängen als auch für die Fortsetzung des Studiums und den Erwerb von Abschlüssen) den einzelnen Universitäten und AFAM-Instituten in Ausübung ihrer vollen Autonomie zugewiesen. Das Gutachten des C.I.M.E.A. ersetzt in keiner Weise die Entscheidungsautonomie dieser Institutionen und besitzt keine verbindliche Rechtswirkung. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das C.I.M.E.A.

eine direkte Ausgliederung der Stiftung RUI darstellt, einer Einrichtung, die von Personen und Kreisen gefördert und geleitet wird, die dem Opus Dei zuzuordnen sind. Der Verein verwaltet seit 1984 aufgrund eines im Laufe der Zeit verlängerten institutionellen Mandats das nationale Informationszentrum für akademische Äquivalenzen, ohne dass die entsprechende Beauftragung jemals Gegenstand eines öffentlichen Vergabeverfahrens oder einer Ausschreibung gewesen wäre.

Profil von Interessenkonflikten in Bezug auf die Stiftung RUI

Hinsichtlich der Rechtsnatur und der Struktur des C.I.M.E.A. muss hervorgehoben werden, dass die Stiftung RUI in keiner Weise eine dritte und neutrale Einrichtung darstellt. Die Stiftung RUI ist nämlich eine Einrichtung, die sich durch eine klare religiöse Ausrichtung auszeichnet und direkt in der Verwaltung und Unterstützung von Studentenwohnheimen tätig ist. Diese Beherbergungs- und Bildungseinrichtungen stehen auf dem Markt in direkter Konkurrenz zu denselben akademischen und universitären Einrichtungen, die das C.I.M.E.A. überwachen und bewerten soll. Es besteht daher ein offensichtlicher und struktureller Interessenkonflikt bei der Organisation, deren Bewertungen sich letztlich auf Akteure auswirken, die im selben Referenzsektor tätig sind wie ihre eigene Trägerorganisation. Ferner ist eine weitere tiefe und kritische Anomalie unter dem Gesichtspunkt des Systems und der administrativen Transparenz festzustellen: Die direkte und nicht öffentlich ausgeschriebene Vergabe solcher Funktionen an einen privaten Akteur ist umso problematischer, als die meisten der vom C.I.M.E.A. erbrachten

Bescheinigungsleistungen und -dienste kostenpflichtig zu Lasten der Nutzer erbracht werden.

Vergleichende Analyse und Anomalie in der internationalen Landschaft der ENIC-NARIC-Zentren

Im internationalen Umfeld, insbesondere innerhalb des europäischen ENIC-NARIC-Netzwerks, stellen die Rechtsnatur und die Entstehungsgeschichte des C.I.M.E.A. eine weltweit einzigartige Anomalie dar. In fast allen Unterzeichnerstaaten des Lissabonner Übereinkommens sind die Aufgaben eines nationalen Informationszentrums für akademische Anerkennung nämlich öffentlichen ministeriellen Einrichtungen oder staatlichen Agenturen unter direkter öffentlicher Kontrolle übertragen. Zum Beispiel:

- In **Frankreich** ist das ENIC-NARIC-Zentrum in *France Éducation International* integriert, eine nationale öffentliche Einrichtung, die der direkten Aufsicht des Ministeriums für Nationale Bildung untersteht.
- In **Deutschland** arbeitet die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* (ZAB) als Abteilung der Kultusministerkonferenz (KMK), einer öffentlichen Koordinierungsstelle.
- In **Spanien** werden die Funktionen der Bewertung und Anerkennung ausländischer Titel direkt von der Abteilung für Titel und Anerkennungen (Subdirección General de Títulos) des Universitätsministeriums ausgeübt.
- Im **Vereinigten Königreich** wird der *UK ENIC Service* im Auftrag des Bildungsministeriums (DfE) durch vertraglich gebundene Agenturen betrieben,

die streng überwacht werden und an strenge Standards der öffentlichen Transparenz gebunden sind.

Die Übertragung derart sensibler und strategischer öffentlicher Aufgaben an einen nicht anerkannten privaten Verein, der auf Initiative einer konfessionellen Einrichtung (der Stiftung RUI, die historisch mit dem Opus Dei verbunden ist) gegründet wurde und Beherbergungseinrichtungen betreibt, die auf dem Markt in direkter Konkurrenz zu den bewerteten akademischen Institutionen stehen, sowie das Fehlen öffentlicher Ausschreibungsverfahren für die Vergabe dieses Auftrags stellen eine abweichende Ausnahme von den globalen Organisationsmodellen der anderen Unterzeichnerstaaten dar. Diese Struktur steht in offensichtlichem Widerspruch zu den Grundsätzen der Neutralität, Transparenz und des Wettbewerbs, die die Ausübung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse regeln sollten.

Bewertungsverfahren

Unabhängig von dem oben Gesagten richtet sich die Eignung der I.S.F.O.A.-Titel für die internationale Anerkennung nach dem **Lissabonner Übereinkommen von 1997**, das von der Schweiz am 1. Februar 1999 und von Italien durch das **Gesetz vom 11. Juli 2002, Nr. 148** ratifiziert wurde.

Das Dogma des Übereinkommens besagt, dass ausländische Titel anerkannt werden müssen, es sei denn, der Empfangsstaat kann die Existenz eines "**wesentlichen Unterschieds**" nachweisen (Art. VI.1). Da die Konvention alle Institutionen als "offizielle Institutionen" definiert, die zum Universitätssystem des Herkunftslandes gehören (wo

die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management laut Verfassungsrechtsprechung angesiedelt ist), ist eine Akkreditierung keine rechtlich zwingende Voraussetzung.

1. Häufig verweigern italienische Behörden die Anerkennung mit der Begründung, dass die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management nicht in den dem **Bilateralen Abkommen Italien-Schweiz** beigefügten Listen aufgeführt ist. Diese Begründung ist aus tief verwurzelten rechtlichen Gründen anfechtbar:
2. Das Bilaterale Abkommen gilt ausschließlich für die aufgelisteten (öffentlichen) Einrichtungen und zielt darauf ab, das Lissabonner Übereinkommen, das für private Einrichtungen die primäre und subsidiäre Regelung bleibt, zu ergänzen und nicht zu ersetzen.
3. Ausschlaggebend ist, dass **das Abkommen vom italienischen Parlament nie ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde**. Es ist kein Gesetz des italienischen Staates und besitzt keine Kraft, um das Gesetz 148/2002 aufzuheben, von ihm abzuweichen oder es zu ersetzen. Eine auf diesem Abkommen basierende Ablehnung stellt daher eine offensichtliche Gesetzesverletzung dar.

Die Anerkennungsfähigkeit in Italien verläuft zweigleisig:

- **Fortsetzung des Studiums (Universitäre Autonomie):** Nach Gesetz 148/2002 und D.P.R. 382/1980 (für das Forschungsdoktorat). Die Praxis verzeichnet bereits unzählige Zulassungen von Lernenden der I.S.F.O.A. - Hochschule für

Sozialwissenschaften und Management zu Masterstudiengängen (Laurea Magistrale) und Masterabschlüssen an führenden Universitäten in Italien und Spanien. Diese Praxis festigt *per facta concludentia* die Anerkennung der curricularen und ECTS-Qualität der Hochschule.

- **Beschäftigung und öffentliche Wettbewerbe:** Geregelt durch das Gesetzesdekret (D.Lgs.) 165/2001, Gesetz 29/2006 und D.P.R. 189/2009. Eine gefestigte Orientierung der Verwaltungsrechtsprechung, die durch das **Urteil des TAR Latium Nr. 22359/2025** im Bereich der "Títulos Propios" bestätigt wird, verankert die Pflicht des Ministeriums und der öffentlichen Verwaltungen (P.A.), die tatsächlich erworbenen Kompetenzen und Ausbildungswege zu bewerten, anstatt bei einer bloßen formalen Einstufung des Titels oder beim Formalismus der Akkreditierung stehen zu bleiben. Der Verwaltungsrichter stellte klar, dass das Fehlen einer automatischen Anerkennung oder der nicht offiziellen Charakter des Titels dessen Bewertung nicht ausschließen und die Ergreifung eventueller Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer automatischen Ablehnung vorschreiben. Daraus folgt, dass eine pauschale Ablehnung bei Vorliegen einer curricularen Angemessenheit den Verwaltungsakt wegen Ermessensmissbrauchs und Ungleichbehandlung nichtig macht.

Zur Unterstützung der Bewertungsverfahren präzisiert das **"Handbuch zur Anerkennung" des EAR-Konsortiums und des ENIC-NARIC-Netzwerks** (formell durch die europäischen Minister im Bukarester Communiqué von 2012 gebilligt) ausdrücklich in Abschnitt 3 (S. 21) die klare konzeptionelle Unterscheidung zwischen

Akkreditierung und Anerkennung, und in Abschnitt 16 (S. 69) wird bestätigt, dass die Anerkennung von Titeln auch dann voll zulässig ist, wenn sie von Einrichtungen ausgestellt wurden, die nicht offiziell akkreditiert sind, sofern diese in ihrer eigenen Herkunftsrechtsordnung zur Titelvergabe legitimiert sind. Ebenso bietet die dritte Ausgabe (Februar 2020) des **European Recognition Manual for Higher Education Institutions** (Kapitel 20) spezifische Leitlinien für die Bewertung von Qualifikationen, die von Einrichtungen ausgestellt wurden, die von den nationalen Bildungsbehörden nicht anerkannt, aber dennoch legitim sind, und empfiehlt, wesentliche Überprüfungen durchzuführen und Formen der teilweisen oder bedingten Anerkennung in Betracht zu ziehen.

6.1. Beweislast und „wesentlicher Unterschied“ im Sinne des Lissabonner Übereinkommens

In Bezug auf das Lissabonner Übereinkommen muss unbedingt bekräftigt werden, dass die Begründungslast bei der Verwaltung liegt, die die Anerkennung oder Vergleichbarkeit des ausländischen Titels verweigern will. Es ist nicht Aufgabe des einzelnen Absolventen, eine perfekte Identität zwischen seinem eigenen Studiengang und dem der italienischen Universitäten nachzuweisen; vielmehr ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die zur Legitimation einer Ablehnung das Vorliegen eines konkreten und spezifischen „wesentlichen Unterschieds“ aufzeigen und beweisen muss, der die Verweigerung der Anerkennung oder die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen rechtfertigt.

Daraus folgt, dass eine Verfügung, die sich auf pauschale Formeln stützt – wie der bloße Verweis auf die fehlende Akkreditierung oder das Fehlen der Einrichtung in offiziellen Listen –, nicht auszureichen scheint, um den vom Übereinkommen und den ENIC-NARIC-Praktiken geforderten Beweisstandard zu erfüllen. Die Verwaltung ist verpflichtet, das tatsächliche Curriculum (Dauer, Inhalte, Lernergebnisse) mit den entsprechenden nationalen Bildungsgängen zu vergleichen, wobei sie etwaige Lücken punktgenau aufzeigen und begründen muss, warum diese einen wesentlichen Charakter annehmen. Mangels einer solchen Analyse riskiert die Ablehnung, in Widerspruch zu den vom Staat eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu geraten.

6-bis. JURISTISCHE VERTIEFUNGEN: DIE EUROPÄISCHE RECHTSPRECHUNG (KRAUS-URTEIL) UND DER "WESENTLICHE UNTERSCHIED"

Zur weiteren Absicherung des Rechts auf Bewertung und Verwendung des akademischen Titels dienen zwei Pfeiler des EU-Rechts und der internationalen Leitlinien:

1. Das Kraus-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-19/92):

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat einen Grundsatz in Bezug auf die Freizügigkeit und die Verwendung ausländischer Studienabschlüsse aufgestellt. Im historischen *Kraus*-Urteil wurde festgelegt, dass, obwohl die Mitgliedstaaten die Befugnis behalten, die Modalitäten der Verwendung ausländischer akademischer Titel in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln, **sich diese Regelung nicht**

zu einem ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernis für die Ausübung der durch die Verträge garantierten Grundfreiheiten entwickeln darf. Da die Tätigkeit der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management in der Ursprungsrechtsordnung (Schweiz) völlig rechtmäßig ist, kann die Verwaltung des Empfangsstaates keine Einschränkungen oder Ablehnungen verhängen, die die Nutzung des Titels auf beruflicher oder persönlicher Ebene zunichte machen, es sei denn aus erwiesenen und zwingenden Gründen der öffentlichen Ordnung.

2. **Die ENIC-NARIC-Kriterien zum "wesentlichen Unterschied" und zu den Lernergebnissen (Learning Outcomes):**

Die offiziellen Leitlinien des ENIC-NARIC-Netzwerks und des Lissabonner Übereinkommens stellen klar, dass **die Verweigerung der Anerkennung nicht auf bloßen Formalismen** oder dem rein öffentlichen/privaten Status der Herkunftseinrichtung **beruhen darf**. Die Bewertung muss sich vorrangig auf die Lernergebnisse (*learning outcomes*) und das in ECTS-Credits ausgedrückte Arbeitspensum konzentrieren. **Das Fehlen einer institutionellen Akkreditierung stellt für sich genommen keinen "wesentlichen Unterschied"** im Sinne von Art. VI.1 des Lissabonner Übereinkommens dar. Damit die Verwaltungsbehörde die Anerkennung rechtmäßig verweigern oder Ausgleichsmaßnahmen verhängen kann, trägt sie die Beweislast dafür, dass der Bildungsweg im Vergleich zum nationalen Referenztitel wesentliche Lücken in Bezug auf die akademischen Inhalte oder das Berufsprofil aufweist.

6-ter. DER GRUNDSATZ DER NICHTDISKRIMINIERUNG UND DER SCHUTZ DER GRUNDFREIHEITEN (FREIZÜGIGKEIT, UNTERNEHMENS- UND ARBEITSFREIHEIT)

Das Hindernis, das die öffentliche Verwaltung der Anerkennung oder der Verwendbarkeit eines rechtmäßig im Ausland erworbenen akademischen Titels entgegenstellt, stellt keine bloße Verfahrensfrage dar, sondern ist eine direkte und schwerwiegende Verletzung der Grundfreiheiten, die sowohl durch die EU-Rechtsordnung als auch durch die italienische Verfassung (insbesondere Art. 41 Verf. über die Freiheit der privaten Wirtschaftsinitiative) garantiert werden.

Aus Sicht des Rechts der Europäischen Union bildet das bereits zitierte **Urteil Kraus (C-19/92)** des Gerichtshofs diesbezüglich einen Meilenstein. Der Gerichtshof hat feierlich festgestellt, dass die Vorschriften der Verträge jeder nationalen Maßnahme entgegenstehen, die – auch wenn sie unterschiedslos auf die Staatsangehörigkeit angewandt wird – geeignet ist, die Ausübung der durch die Verträge garantierten Grundfreiheiten durch die Unionsbürger zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (im Einzelnen: die Freizügigkeit der Personen, die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr). Die generelle Verweigerung der Anerkennung eines ausländischen akademischen Titels schränkt die beruflichen Möglichkeiten des Inhabers drastisch ein, mindert dessen geografische und wirtschaftliche Mobilität und stellt de facto eine ungerechtfertigte Zugangsbarriere zum Arbeitsmarkt dar.

Dieser Ansatz findet seine perfekte Entsprechung in der italienischen Verwaltungsrechtsprechung. Wie durch das Urteil des **TAR Latium Nr. 22359/2025** hervorgehoben wurde, erfüllt die ministerielle Praxis, die Bewertung ausländischer Ausbildungswege aufgrund starrer Formalismen (oder der Nichtaufnahme in geschlossene öffentliche Listen) automatisch abzulehnen, den Tatbestand des Ermessensmissbrauchs wegen Unangemessenheit und Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Einen Bürger daran zu hindern, seine tatsächlichen Kompetenzen anzuwenden, die durch einen tatsächlichen und in ECTS-Credits ausgedrückten Studiengang nachgewiesen sind, schränkt seine Berufs- und Unternehmensfreiheit rechtswidrig ein und führt zu einer umgekehrten Diskriminierung (*reverse discrimination*) gegenüber nationalen oder anderen gleichwertigen Titeln.

Daher stellt die Verpflichtung zur Durchführung einer materiellen Bewertung, die sich auf die Lernergebnisse (*learning outcomes*) konzentriert, wie sie durch das Lissabonner Übereinkommen und die ENIC-NARIC-Leitlinien vorgeschrieben ist, nicht nur eine administrative Pflicht dar, sondern auch einen Schutzmechanismus verfassungsrechtlichen und europäischen Ranges zum Schutz der freien Ausübung von Wirtschafts- und Arbeitstätigkeiten, der nicht auf dem Altar eines bloßen bürokratischen Formalismus geopfert werden darf.

6-quater. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verpflichtung zu weniger restriktiven Maßnahmen

Auch im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Kraus-Urteil) und des TAR Latium bezüglich der Anerkennung ausländischer Titel verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wo immer möglich, weniger restriktive Maßnahmen gegenüber einer vollständigen Verweigerung der Anerkennung vorzuziehen. Wenn das verfolgte Ziel der Schutz des öffentlichen Interesses an der Qualität der Bildung und an der korrekten Information der Nutzer ist, sollte die Verwaltung in erster Linie eine materielle Bewertung des Bildungswegs des Absolventen der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management vornehmen und erst bei Vorliegen tatsächlicher signifikanter Unterschiede den Einsatz gezielter Korrekturinstrumente (Ergänzungsprüfungen, zusätzliche Ausbildungszeiten, eng gefasste Einschränkungen) in Betracht ziehen.

Die automatische und pauschale Ablehnung, die sich einzig und allein auf den privaten und nicht akkreditierten Charakter der Schweizer Institution stützt, erweist sich stattdessen als eine unverhältnismäßige Maßnahme, da sie über das zur Erreichung des Schutzziels Notwendige hinausgeht und die Freizügigkeit akademischer und beruflicher Qualifikationen im europäischen Hochschulraum ungerechtfertigt einschränkt.

7. DAS RECHT AUF FÜHRUNG DES TITELS IM PRIVATSEKTOR (RICHTLINIE 2005/36/EG)

Unabhängig von öffentlichen Auswahlverfahren (Wettbewerben) steht dem Bürger ein unveräußerliches Recht auf die Nutzung und Verwendbarkeit der Qualifikation im

privaten Sektor und auf dem freien Markt zu, befreit von den starren Regelungen des Gesetzesdekrets (D.Lgs.) 165/2001.

Gemäß den Festlegungen, die im September 2011 vom Gemischten Ausschuss Schweiz-EU für das Freizügigkeitsabkommen getroffen wurden, findet die **Richtlinie 2005/36/EG** ab dem **1. November 2011** in der Schweiz uneingeschränkte Anwendung.

Gemäß **Art. 54** der genannten Richtlinie: *„Der Aufnahmemitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Betroffenen das Recht haben, ihren im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Ausbildungsnachweis, und gegebenenfalls dessen Abkürzung, in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats zu führen“*. Die einzige Auflage, die vom Aufnahmestaat (Italien) gemacht werden kann, ist die Forderung, dass dem Titel der Name und der Ort der ausstellenden Einrichtung folgen.

Der Rahmen für die Anerkennung auf europäischer Ebene wird durch die **Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 26. November 2018** weiter gestärkt, welche die automatische gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen und im Ausland absolvierten Studienzeiten fördert. Diese Ausrichtung garantiert den Inhabern von Qualifikationen, die in den Mitgliedstaaten (und erweitert auf den Europäischen Hochschulraum) ausgestellt wurden, das automatische Recht auf Zugang ("automatic access") zu Bewertungsverfahren für die Zulassung zu weiterführenden Studienstufen und zum Arbeitsmarkt, ohne die Einführung präventiver bürokratischer Hürden oder unverhältnismäßiger separater Verfahren.

Das Diploma Supplement und die Rolle der Konsularvertretungen

Auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG und im Rahmen des Europäischen Hochschulraums ersetzt das von der Universität ausgestellte Diploma Supplement in jeder Hinsicht die Wertigkeitserklärung (Dichiarazione di Valore) für in den EU-/EWR-Ländern und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Abschlüsse. Da es sich um ein Dokument handelt, das nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbarten Modell verfasst ist, bietet es eine detaillierte und vollständige Beschreibung des Studienplans, des Niveaus und der Art der Qualifikation. Infolgedessen können die italienischen Konsularvertretungen die Ausstellung von Dokumenten oder Bescheinigungen für private Einrichtungen der tertiären Hochschulbildung, die nicht in der CRUS-Liste aufgeführt sind (wie die I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management), nicht verweigern; eine pauschale Ablehnung, die ausschließlich auf dieser Annahme beruht, würde einen willkürlichen Ermessensmissbrauch und eine rechtswidrige Praxis darstellen.

Folglich haben die Absolventen der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management das absolute Recht, den erworbenen akademischen Grad zu führen und können diesen legitimerweise in ihren Lebenslauf, auf Visitenkarten, in beruflichen Profilen sowie in jedweder sozialen und kommerziellen Kommunikation aufnehmen. Ein solches Verhalten ist nicht nur international geschützt, sondern stellt auch eine wahrheitsgemäße Bescheinigung eines tatsächlich absolvierten Studiengangs an einer rechtmäßig gegründeten Einrichtung dar, wodurch die Erfüllung des Straftatbestands der Titelanmaßung gemäß Art. 498 des italienischen Strafgesetzbuchs (Codice Penale) an der Wurzel ausgeschlossen wird.

7.1. Grenzen und Bedingungen für die Führung des Titels: Transparenz und Täuschungsverbot

(Unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Titels im privaten Sektor und im Allgemeinen seiner beruflichen Verwendbarkeit anerkennen die Richtlinie 2005/36/EG und die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen grundsätzlich die Möglichkeit für den Inhaber, den in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Titel mit der Angabe der verleihenden Einrichtung und des Herkunftslandes zu führen. In diesem Rahmen erscheint es nicht kohärent, die Verwendung des Titels der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management in Ermangelung spezifischer Täuschungselemente über den ausländischen Ursprung des Ausbildungswegs oder die Rechtsnatur der verleihenden Einrichtung abstrakt und generell als ein an sich rechtswidriges Verhalten oder als der Titelanmaßung gleichstellbar zu qualifizieren.

Korreakterweise sollte sich eine mögliche negative Bewertung auf konkret irreführende Verhaltensweisen konzentrieren (z. B. systematisches Weglassen der Angabe des Herkunftsstaates oder Darstellung des Titels, als ob er an einer staatlichen italienischen Universität erworben worden wäre), während die transparente Verwendung des Titels mit eindeutiger Angabe seiner schweizerischen Herkunft und des privaten Charakters der Einrichtung im Einklang mit der allgemeinen Ausrichtung der Richtlinie und der Logik zur Förderung der akademischen und beruflichen Mobilität steht, wenngleich unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten in Bezug auf den Zugang zu bestimmten reglementierten Berufen.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Lichte der analytischen und umfassenden Untersuchung der nationalen und supranationalen Rechtsquellen sowie der Rechtsprechung der höchsten schweizerischen und italienischen Gerichte werden die folgenden definitiven Feststellungen getroffen:

1. **Status der I.S.F.O.A. - Hochschule für Sozialwissenschaften und Management:** Die Einrichtung arbeitet in perfekter Rechtmäßigkeit und Legalität, da sie durch die Wirtschaftsfreiheit geschützt ist, die verfassungsrechtlich in den Art. 20 und 27 der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird.
2. **Irrelevanz der Akkreditierung:** Die Schweizer Akkreditierung nach HFKG (Art. 28 und 29) ist streng fakultativer Natur. Die Nichtteilnahme an diesem Verfahren macht den Titel nicht ungültig und schließt die Universität nicht aus dem Schweizer Bildungssystem aus, wie das Bundesgericht urteilte (Urteile 2P.88/2006, 2P.143/2001, B 1567-2011).
3. **Vorrang des Lissabonner Übereinkommens:** Die Bewertung der Titel obliegt den italienischen Behörden gemäß Gesetz 148/2002. Die fadenscheinigen Ablehnungen, die auf *nicht ratifizierten* bilateralen Abkommen oder *unverbindlichen* Listen basieren, verstoßen gegen das Gesetz und die Verwaltungsrechtsprechung (TAR Latium 2025). Die unzähligen bereits gewährten Äquivalenzen für die Fortsetzung des Studiums in Italien und Spanien sind ein unwiderlegbarer Beweis für das Fehlen von curricularen „wesentlichen

Unterschieden“, da die zuständigen Einrichtungen das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen konkret festgestellt haben.

4. **Freie Führung des Titels:** Art. 54 der Richtlinie 2005/36/EG garantiert die Führung des Titels auf italienischem Staatsgebiet und verleiht ihm eine volle und legitime Verwendbarkeit, geschützt vor jeglicher zivil- oder strafrechtlicher Zensur, im weiten Horizont des freien Arbeitsmarktes.

Rechtsanwalt Luca Bosi